



AUF DEM ABSTELL- GLEIS

Keine Reform des Psychotherapeuten-
gesetzes in dieser Legislaturperiode.

VON FRANZ-JOSEF HÜCKER

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode (2013–2017) ist überschrieben mit „Deutschlands Zukunft gestalten“ und beinhaltet das Versprechen: „Wir werden das Psychotherapeutengesetz samt den Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung überarbeiten.“ – Zudem liegt eine Beschlussempfehlung vor, die eine Änderung des Heilpraktikergesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung bis Ende 2017 anstrebt.

Methodenarmut oder
Methodenvielfalt

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) trat am 1. Januar 1999 in Kraft. Grundlage für dessen Novellierung sollte wohl insbesondere das im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) verfasste und im April 2009 veröffentlichte „Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen“ sein. Das Ergebnis und Kernanliegen dieses Gut-

achtens ist es, die derzeit praktizierte postgraduale Ausbildung der Psychotherapeuten in eine Direktausbildung mit anschließender Weiterbildung umzuwandeln, und zwar angelehnt an die akademische und berufspraktische Ausbildung der Mediziner.

Die Präsentation dieses Gutachtens im Rahmen einer Tagung der „European Association for Psychotherapy“ (EAP) im April 2013 in Berlin mündete in einen Eklat zwischen dem Projektleiter Bernhard Strauß von der Friedrich-Schiller-Universität in Jena, der auf die wenigen von den Kostenträgern akzeptierten psychotherapeutischen Methoden fokussierte, und Volker Tschuschke von der Universitätsklinik Köln, der sich wohlbegründet für die unverzichtbare Methodenvielfalt aussprach. Denn diese Methoden würden mit Blick auf Wirksamkeit und Nachhaltigkeit nur unwesentliche Unterschiede aufweisen. Dass nicht jede Methode zu jedem Krankheitsbild und zu jedem Patienten passe, zeige sich unter anderem darin, dass Psychotherapeuten in der Regel in mehreren Methoden ausgebildet seien und sich unentwegt beruflich weiterbilden müssen. Die in diesem Rahmen von Volker Tschuschke in den Blick genommenen und heute mit den Kostenträgern grundsätzlich noch nicht abrechnungsfähigen Methoden wurden nicht allzu selten auf dem Fundament der Humanistischen Psychologie errichtet mit einem optimistischen und hoffnungsvollen Menschenbild, nach dem jeder Mensch über alle Ressourcen verfügt, um seine Lebensprobleme selbst zu lösen.

Novellierung abgesagt

Ende November 2016 wurden auf einem Fachsymposium der Bundes-

psychotherapeutenkammer (BPtK) erstmals die Eckpunkte des BMG für ein psychotherapeutisches Approbationsstudium vorgestellt und es wurde darauf hingewiesen, dass in dieser Legislaturperiode kein Gesetzgebungsverfahren mehr zu erwarten sei.

Dabei ist diese Reform der Psychotherapeutischen Versorgung überfällig, ihr Aussitzen zynisch. Allein der wirtschaftliche Schaden geht jährlich in die Milliarden Euro. Es ist schon erstaunlich, mit welcher unbestreitbaren Naivität die Bundesregierung auf die in den Eckpunkten durchscheinenden Psychologischen Psychotherapeuten setzt und in Kauf nimmt, dass sich nach einer sachverständigen Expertise infolgedessen die teils katastrophale psychotherapeutische Versorgung keineswegs verbessern, sondern für die zunehmende Zahl der Betroffenen noch weiter dramatisch verschlechtern wird.

Resümee und Ausblick

Das Fazit ist eine sichtbare Wegmarke für den Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode, von der alle Akteure in diesem gesundheitspolitischen Segment in den Blick und in die Pflicht genommen werden sollten: Ärztliche Psychotherapeuten, Heilpraktische Psychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeuten, und zwar samt ihren jeweiligen Zugangswegen. Für den Heilpraktischen Psychotherapeuten könnte das etwa das von der EAP ausgestellte „European Certificate of Psychotherapy“ (ECP) als Mindestanforderung für die benötigte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sein. Europaweit sind von der EAP grundlegende Ausbildungen einer Vielzahl psychotherapeuti-

scher Methoden anerkannt, was den Absolventen dieser Ausbildungsinstitute ermöglicht, das ECP zu beantragen. Damit würden sich für Betroffene künftig Wahlmöglichkeiten eröffnen. Und Wahlmöglichkeiten sind ein unverzichtbares Muss in diesem Segment des Gesundheitswesens.

Um die Überprüfungspraxis der Gesundheitsämter für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung zu verbessern und bundesweit zu vereinheitlichen, wird derzeit an der Änderung des Heilpraktikergesetzes (HeilprG) und der Ersten Durchführungsverordnung zum HeilprG gearbeitet (18/10510 vom 30.11.2016). Erwartet wird, dass nach diesen Änderungen in den erwähnten Regelwerken die gesundheitspolitisch begründbaren und rechtssicher definierten Zugangswege als verbriefte theoretische und berufspraktische Qualifikation des Heilpraktischen Psychotherapeuten aufscheinen.

Somit kann der Heilpraktische Psychotherapeut mit sämtlichen Rechten, Pflichten und Möglichkeiten der Ärztlichen und Psychologischen Psychotherapeuten ausgestattet auf der Rechtsgrundlage des reformierten Psychotherapeutengesetzes wirksam werden und die psychotherapeutische Versorgung in Deutschland nachhaltig qualitativ verbessern. ◀◀



Zum Autor

Dr. Franz-Josef Hücker
Wirtschaftspädagoge,
Kurzzeittherapeut (ECP),
freier Journalist in Berlin
und Autor des Longsellers
„Metaphern – die Zauberkraft des NLP“ (Akazien
Verlag, 2009).